

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. August 2018 — La Quadrature du Net, French Data Network, Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs, Igwan.net/Premier ministre, Garde des Sceaux, Ministre de la Justice, Ministre de l'Intérieur, Ministre des Armées**

**(Rechtssache C-511/18)**

(2018/C 392/10)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* La Quadrature du Net, French Data Network, Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs, Igwan.net

*Beklagte:* Premier ministre, Garde des Sceaux, Ministre de la Justice, Ministre de l'Intérieur, Ministre des Armées

**Vorlagefragen**

1. Ist die den Anbietern auf der Grundlage der permissiven Bestimmungen in Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 <sup>(1)</sup> auferlegte Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung in einem durch ernste und anhaltende Bedrohungen der nationalen Sicherheit, insbesondere durch die Gefahr des Terrorismus, gekennzeichneten Kontext als ein Eingriff anzusehen, der durch das in Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht auf Sicherheit und die Erfordernisse der nach Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten fallenden nationalen Sicherheit gerechtfertigt ist?
2. Ist die Richtlinie vom 12. Juli 2002 im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie gesetzgeberische Maßnahmen wie die Maßnahmen zur Sammlung von Verkehrs- und Standortdaten bestimmter Personen gestattet, die zwar die Rechte und Pflichten der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste berühren, ihnen aber keine spezielle Pflicht zur Speicherung ihrer Daten auferlegen?
3. Ist die Richtlinie vom 12. Juli 2002 im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie die Rechtmäßigkeit der Verfahren zur Sammlung von Verbindungsdaten stets von dem Erfordernis abhängig macht, dass die betroffenen Personen unterrichtet werden, wenn ihre Unterrichtung die behördlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann, oder können solche Verfahren in Anbetracht aller übrigen bestehenden Verfahrensgarantien als rechtmäßig angesehen werden, wenn diese Garantien die Wirksamkeit des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gewährleisten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. August 2018 — French Data Network, La Quadrature du Net, Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs/Premier ministre, Garde des Sceaux, Ministre de la Justice**

**(Rechtssache C-512/18)**

(2018/C 392/11)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* French Data Network, La Quadrature du Net, Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs

*Beklagte:* Premier ministre, Garde des Sceaux, Ministre de la Justice

**Vorlagefragen**

1. Ist die den Anbietern auf der Grundlage der permissiven Bestimmungen in Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 <sup>(1)</sup> auferlegte Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung, insbesondere angesichts der Garantien und Kontrollen, die anschließend in Bezug auf die Sammlung und Nutzung dieser Verbindungsdaten bestehen, als ein Eingriff anzusehen, der durch das in Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht auf Sicherheit und die Erfordernisse der nach Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten fallenden nationalen Sicherheit gerechtfertigt ist?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 <sup>(2)</sup> im Licht der Art. 6, 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie es einem Staat gestatten, eine nationale Regelung einzuführen, mit der Personen, deren Tätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit einen Online-Zugang zu Kommunikationsdiensten anzubieten, und natürliche oder juristische Personen, die, sei es auch kostenlos, zur Bereitstellung für die Öffentlichkeit durch öffentliche Online-Kommunikationsdienste die Speicherung der von den Adressaten dieser Dienste gelieferten Signale, Schriftstücke, Bilder, Töne oder Botschaften jeder Art gewährleisten, verpflichtet werden, Daten so zu speichern, dass jede Person, die zur Schaffung des Inhalts oder eines der Inhalte der von ihnen erbrachten Dienste beigetragen hat, identifiziert werden kann, damit die Justizbehörde gegebenenfalls ihre Übermittlung verlangen kann, um für die Beachtung der Vorschriften über die zivil- oder strafrechtliche Haftung zu sorgen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud v Českých Budějovicích (Tschechische Republik),  
eingereicht am 7. August 2018 — RD/SC**

**(Rechtssache C-518/18)**

(2018/C 392/12)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Okresní soud v Českých Budějovicích

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Antragstellerin:* RD

*Beklagte:* SC

**Vorlagefrage**

Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine Forderung, über die nach Durchführung des Beweisverfahrens entschieden worden ist, als unbestritten gelten kann, wenn weder die Beklagte, die ihre Schuld vor der Einleitung des Verfahrens anerkannt hat, noch ihr Vertreter zur Verhandlung erschienen sind und beide dort keine Einwände erhoben haben?

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 143, S. 15.

---